

leider sind diejenigen, die öffentliches Almosen in Anspruch nehmen, nur zum geringsten Theil unschuldig herabgekommen, bei weitem der größere Theil sieht sich durch Faulheit, Nachlässigkeit und Liederlichkeit in solche Umstände versetzt, und fährt auch dann noch, wenn sie Almosen empfangen, im gewohnten Leben fort; anstatt das Almosen zur Lebensnahrung und Nothdurft zu verwenden, tragen sie dasselbe meistens in die Schnapsbude, an Kleidung denken diese Leute gar nicht, sondern verlassen sich hierin auf Gott und gute Seelen, ja selbst wenn ihnen eine Beihülfe hierin wird, verwenden sie diese ebenfalls nicht einmal der Bestimmung gemäß, sondern häufig zu jenem verwerflichen Zweck. Diejenigen Leute hingegen, die für ihre Kinder freien Schulunterricht beanspruchen, führen gewöhnlich mit Fleiß und Ordnung ihr Hauswesen, sind aber vom Himmel mit einem Häufchen Kinder gesegnet, so daß es ihnen bei deren Erhaltung schwer fällt, das wöchentlich wiederkehrende Schulgeld zu entrichten und Erleichterung darin wünschen, die sie auch noch besonders darin finden, daß in den Armeschulen gewöhnlich 2 Abtheilungen stattfinden, wovon die eine Vormittags, die andere Nachmittags Unterricht, und also jede einen halben Tag frei hat, welches für jene armen Leute allerdings eine wesentliche Erleichterung ist, indem sie die Kinder in der freien Zeit zu etwas anderem, und wäre es auch nur zum Warten der kleinern Geschwister benutzen können, was ihnen die Freischule vorzüglich wünschenswerth macht. Nun finde ich es aber auch der Wohlhabenheit Schuldigkeit, nach Kräften für die Armuth zu sorgen, und diese Pflicht um so größer, als der Zweck gut ist. Daß aber der Zweck gut ist, liegt denn doch wohl zu klar schon vor, und ist auch größtentheils vom Abgeordneten Claus genug auseinander gesetzt worden, als daß nöthig sei, noch etwas darüber hinzuzufügen. Drittens finde ich aber auch den freien Schulunterricht solcher Kinder nur im Vortheil der Wohlhabenheit selbst, denn dadurch wird für deren Kenntnisse und Sittlichkeit bestmöglichst gesorgt, und auf diese Weise in Zukunft die Wohlhabenden desto weniger Last von der Armuth haben. Ueberhaupt muß ich auch die Befürchtung aussprechen, daß dadurch der Wohlhabenheit leicht wieder der Verdacht entspringen könne, sie mache nur überall und überall ihr Uebergewicht über die Armen geltend, welchem Vorwurf sie schon nur zu sehr ausgesetzt ist, weil überall die Wohlhabenheit zu Rathe sitzt, denn nur sie sitzt hier in dieser Versammlung zu Rathe und nur sie entscheidet auf dem Lande wie in der Stadt, und nirgends die Armuth, die höchstens unser eigenes Gefühl vertritt. Um wie viel mehr muß ich aber gerade hier in diesem Falle dem Deputationsgutachten widersprechen, als es hier der Wohlhabenheit nicht einmal etwas kostet; denn die Deputation spricht ja ausdrücklich nur von freiem Unterricht in öffentlichen Armeschulen, und stellt also etwas als Ausweisungsgrund auf, was nicht einmal etwas kostet, denn um derjenigen halber, welche dem Orte nicht angehören, wird keine Armeschule errichtet, sondern sie besteht um der Einheimischen willen, und ob nun noch 8 oder 10 Kinder mehr daran Theil nehmen, darum wird kein neuer Lehrer

angestellt und keine neue Classe eingerichtet, also muß ich es um so weniger am Orte finden, hierauf die Ausweisung begründen zu wollen, und scheint mir im Gegentheil solche Bestimmung sogar in Verfolgungssucht ausarten zu können, wovon ich specielle Fälle anführen könnte, wenn ich der hohen Kammer die Zeit rauben wollte, daher offen gestehe, daß ich nur mit der größten Freude den von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf begrüßt habe.

Abg. Eisenstuck: Als der Gegenstand in der Deputation zur Berathung kam, habe ich anfänglich die Ansicht gehabt, daß der Vorschlag der Staatsregierung annehmbar sei. Ich habe mich um so mehr dieser Ansicht hingegeben, weil ich bisher diesen Grundsatz in städtischen Verhältnissen, der oft Widerspruch erlitten hat, befolgt habe. Immer habe ich geglaubt, daß der freie Schulunterricht nicht der Grund sein könne, weshalb eine Ausweisung zu verfügen sei; wenn ich mich nun der Deputation in ihrem Gutachten anschließe, so geschieht es, weil ich durch die Versicherungen bewogen worden bin, daß die Ausführung dieses Grundsatzes von dem besten Erfolg in den Landgemeinden sich gezeigt, wo man das Princip festgehalten habe, daß freier Schulunterricht auch einen Grund zur Ausweisung abgebe. Ich muß diesen Gegenstand, der so häufig vorkommt, der so tief in das Leben eingreift, ich muß ihn ganz der Berathung der Kammer anheimgeben. Sie besteht aus so viel Bestandtheilen von Stadt und Land, sie möge darüber entscheiden. Will man aber diesen Grundsatz für den Schulunterricht annehmen, so glaube ich, würden noch höhere Gründe dafür entscheiden, ihn auch für die Kurkosten geltend zu machen. Wenn in einer Familie eine epidemische Krankheit ausbricht, so ist die Behörde berechtigt, ja sogar verpflichtet, Notiz davon zu nehmen, ihr den Armenarzt zu schicken und die Heilung unentgeltlich zu bewirken. Diese Kur wird ebenso aufgedrungen wie der Schulunterricht. Nun hat aber der Gesetzentwurf das als etwas angenommen, was nicht wie der Schulunterricht zu betrachten sei. Da muß ich aber gestehen, daß hier derselbe Fall vorwaltet, wenn die Kosten, wie bei dem Schulunterricht, von der Gemeinde getragen werden. Ich habe nun noch etwas hinzuzufügen; die Erfahrung hat mich überzeugt, daß die Eltern, wenn die Kinder die Schule besuchten, ohne daß Schulgeld dafür zu entrichten war, weniger darauf achteten, wenn Schulversäumnisse eintraten, als wenn sie nur wenig Schulgeld zu entrichten hatten. Ich glaube daher, daß die vielen Armeschulen mehr nachtheilig als wohlthätig wirken, und halte für viel besser, wenn man Schulen einrichtet, wo nur ein geringes Schulgeld zu bezahlen ist, was die Eltern zu erschwingen vermögen. Wir haben den Fall in unsrer Stadt, und es ist ebenso die Einrichtung an andern Orten getroffen worden. Ich habe davon nur den besten Erfolg gesehen. Also ein Nachtheil, glaube ich, würde durch die Bestimmung, wie sie von der Deputation gewünscht wird, nicht entstehen. Aber bemerken muß ich noch, daß es mir mit den Kurkosten viel empfindlicher zu sein scheint. Nehmen Sie den Fall an: Ein Dachdecker fällt vom Dache, er bricht einen Arm oder Bein, er wird in das Hospital gebracht, wird unentgeltlich kurirt, und